

AMTSBLATT GEMEINDE DOBERSCHÜTZ

OT Battaune, Doberschütz, Mörtitz, Rote Jahne, Paschwitz, Bunitz, Mölbitz, Sprotta, Sprotta-Siedlung, Wöllnau, Winkelmühle

Ausgabe Nr. 05 / 3. Jahrgang vom 29.02.2024

<u>Inhaltsverzeichnis</u>	<u>Seite</u>	
Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde	2	
Gemeindeverwaltung informiert	7	
Vereine, Verbände u. Sonstige	8	
Impressum / Redaktionsschlüsse	13	

Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung

der Durchführung der Wahl zum Gemeinderat und Ortschaftsrat am 09.06.2024 in der Gemeinde Doberschütz

Am Sonntag, dem **09. Juni 2024** finden für die Gemeinde Doberschütz die Gemeinderatswahl und die Ortschaftsratswahlen statt.

1. Zu wählen sind:

	Anzahl	Höchstzahl der Bewerber je Wahlvorschlag	Mindestzahl Unterstützungs- unterschriften
Gemeinderäte	16	24	40
Ortschaftsräte in			
Battaune	7	11	10
Doberschütz	7	11	20
Mörtitz	7	11	20
Paschwitz	7	11	20
Sprotta	7	11	20
Wöllnau	7	11	10

2. Wahlgebiet

- **2.1.** Für die Gemeinderatswahl ist das Wahlgebiet das Gebiet der Gemeinde Doberschütz. Die Gemeinde Doberschütz besteht aus einem Wahlkreis.
- **2.2.** Für die Ortschaftsratswahlen ist das Wahlgebiet das Gebiet der jeweiligen Ortschaft. Jede Ortschaft besteht aus einem Wahlkreis.

3. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

- **3.1** Es ergeht hiermit die Aufforderung, Wahlvorschläge für diese Wahlen
 - frühestens am Tag nach dieser Bekanntmachung und bis
 - spätestens am 04. April 2024 bis 18.00 Uhr

beim Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses Herrn Rainer Klewe in der Gemeindeverwaltung Doberschütz, Breite Str. 17, 04838 Doberschütz, schriftlich (die elektronische Form ist ausgeschlossen) während der Öffnungszeiten

Montag 9.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag 9.00 bis 12.00 und 13.00 bis 17.30 Uhr
Donnerstag 9.00 bis 12.00 und 13.00 bis 15.00 Uhr

einzureichen.

Am letzten Tag der Einreichungsfrist (Donnerstag, 04. April 2024) ist die Einreichung von Wahlvorschlägen zusätzlich **bis 18.00 Uhr** möglich.

3.2 Wahlvorschläge können von Parteien und Wählervereinigungen eingereicht werden. Jede Partei und Wählervereinigung kann nur einen Wahlvorschlag für die Gemeinderatswahl und nur einen Wahlvorschlag für die jeweilige Ortschaftsratswahl einreichen. Die Zahl der Bewerber eines Wahlvorschlages darf die im Punkt 1 genannte Höchstzahl an Bewerbern nicht übersteigen.

4. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

4.1 Die Wahlvorschläge sind unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Freistaat Sachsen (Kommunalwahlgesetz – KomWG) und der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung des Kommunalwahlgesetzes (Sächsische Kommunalwahlordnung – SächsKomWO) aufzustellen und einzureichen. Sie müssen den Bestimmungen über Inhalt und Form der Wahlvorschläge in den §§ 6, 6a bis 6e, 41 KomWG sowie den §§ 16 und 17 SächsKomWO entsprechen.

Der Wahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 16 SächsKomWO eingereicht werden.

Dem Wahlvorschlag sind die im § 16 Abs. 3 SächsKomWO genannten Unterlagen beizufügen:

- Erklärung des Bewerbers, dass er der Aufnahme in den Wahlvorschlag unwiderruflich zustimmt und sie oder er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber benannt ist nach dem Muster der Anlage 17 SächsKomWO,
- Bescheinigung der zuständigen Gemeinde über die Wählbarkeit des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 17 SächsKomWO
- Ausfertigung der Niederschrift über die Mitglieder-/Vertreterversammlung zur Bewerberaufstellung einschließlich der zugehörigen Versicherung an Eides statt nach den Mustern der Anlagen 19 und 20 SächsKomWO,
- im Falle der Anwendung von § 6c Abs. 1 Satz 4 KomWG eine von dem für den Landkreis Gemeinde Doberschütz zuständigen für die Vorstand oder Vertretungsberechtigten mitgliedschaftlich der Partei oder organisierten Wählervereinigung unterzeichnete schriftliche Bestätigung, dass die Voraussetzungen für dieses Verfahren vorlagen,
- beim Wahlvorschlag einer mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung oder einer Partei, deren Satzung nicht gemäß § 6 Abs. 3 des Parteiengesetzes beim Bundeswahlleiter hinterlegt ist, die gültige Satzung zum Nachweis der mitgliedschaftlichen Organisation,
- beim Wahlvorschlag einer nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung für jeden Unterzeichner des Wahlvorschlages eine Bescheinigung der zuständigen Gemeinde über sein Wahlrecht nach dem Muster der Anlage 21 SächsKomWO,
- bei ausländischen Unionsbürgern eine Versicherung an Eides statt nach § 6a Abs. 3 KomWG.

- **4.2** Wählbar sind Bürger der Gemeinde Doberschütz, sofern sie nicht nach § 31 Absatz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind. Bürger der Gemeinde Doberschütz ist jeder Deutsche im Sinne des Artikel 116 des Grundgesetzes und jeder Staatsangehörige eines anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (ausländische Unionsbürger), der am Wahltag das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde bzw. Ortschaft wohnt.
- **4.3** Als Bewerber einer **Partei oder mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung** kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in
 - einer Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Mitglieder im Wahlgebiet (Mitgliederversammlung) oder
 - einer Versammlung der aus ihrer Mitte gewählten Vertreter (Vertreterversammlung)

hierzu in geheimer Wahl gewählt worden ist. In gleicher Weise ist die Reihenfolge der Bewerber festzulegen. Hierzu sind im Rahmen der Mitglieder- bzw. Vertreterversammlung für jeden Wahlkreis getrennte Wahlen durchzuführen. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung vorzustellen.

Das Nähere über die Wahl von Vertretern für die Vertreterversammlungen, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Versammlungen sowie über das Verfahren für die Wahl der Bewerber regeln die Parteien und mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen durch ihre Satzung.

Als Bewerber in Wahlvorschlägen nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen kann nur benannt werden, wer in einer Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Angehörigen der Wählervereinigung von der Mehrheit der anwesenden Angehörigen hierzu in geheimer Wahl gewählt worden ist. In gleicher Weise ist die Reihenfolge der Bewerber festzulegen.

Mit dem Wahlvorschlag ist eine Niederschrift über die Wahl der Bewerber mit Angaben zu Ort, Art und Zeit der Versammlung, Zahl der erschienenen Stimmberechtigten und dem Ergebnis der Wahlen einzureichen. Außerdem haben der Leiter und zwei stimmberechtige Teilnehmer an Eides statt zu versichern, dass die Bewerber in geheimer Wahl bestimmt wurden und die Bewerber Gelegenheit hatten, sich und ihr Programm der Versammlung vorzustellen.

4.4 Die Wahlvorschläge **von Parteien und mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen** sind von dem für das Wahlgebiet zuständigen Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigten eigenhändig zu unterzeichnen. Besteht der Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigte aus mehr als drei Mitgliedern, genügt die Unterschrift von drei Mitgliedern, darunter die des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters.

Die Wahlvorschläge von nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen

sind von drei wahlberechtigten Angehörigen der Vereinigung, die an der Versammlung zur Bewerberaufstellung teilgenommen haben, eigenhändig zu unterzeichnen.

4.5 Gemeinsame Wahlvorschläge mehrerer Parteien oder Wählervereinigungen erfordern jeweils drei Unterschriften nach § 6a Absatz 4 KomWG für jeden der beteiligten Wahlvorschlagsträger. Die Wahlvorschlagsträger haben unabhängig voneinander jeder ein Aufstellungsverfahren nach § 6c KomWG durchzuführen.

5. Vordrucke

Vordrucke für Wahlvorschläge, Zustimmungserklärungen, Wählbarkeits- und Wahlrechtsbescheinigung, Niederschriften über die Mitglieder-/Vertreterversammlungen zur Aufstellung der Bewerber einschließlich zugehöriger eidesstattlicher Versicherungen sind in der Gemeindeverwaltung Doberschütz, Breite Str. 17, 04838 Doberschütz während der üblichen Öffnungszeiten (siehe auch Punkt 3.1) erhältlich.

6. Hinweise auf Unterstützungsunterschriften

6.1 Jeder Wahlvorschlag muss von entsprechend der unter 1. angegebenen Mindestzahl zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Wahlvorschlages Wahlberechtigten, die keine Bewerber des Wahlvorschlages sind, unterschrieben sein (Unterstützungsunterschriften). Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Wahlvorschlags gegeben sein. Die Unterstützungsunterschrift muss von dem Wahlberechtigten bei der zuständigen Gemeindeverwaltung auf einem Unterschriftsformblatt unter Angabe von Familiennamen, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift der Hauptwohnung sowie des Tages der Unterschrift eigenhändig geleistet werden. Ein Wahlberechtigter kann für dieselbe Wahl nur für einen Wahlvorschlag eine Unterstützungsunterschrift leisten. Hat ein Wahlberechtigter für dieselbe Wahl für mehrere Wahlvorschläge Unterstützungsunterschrift geleistet, sind alle seine Unterschriften ungültig. Für die Leistung der Unterstützungsunterschrift ist die elektronische Form ausgeschlossen.

6.2 Die Unterstützungsunterschriften können nach Einreichung des Wahlvorschlags bei der Gemeindeverwaltung Doberschütz, Breite Str.17, 04838 Doberschütz während der unter Punkt 3.1. genannten allgemeinen Öffnungszeiten für die Gemeinderats- und Ortschaftsratswahlen bis zum **04.April 2024, 18.00 Uhr**, geleistet werden. Die Wahlberechtigten haben sich auf Verlangen zur erforderlichen Identitätsfeststellung auszuweisen.

Wahlberechtigte, die infolge Krankheit oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert sind, die Gemeindeverwaltung aufzusuchen, können die Unterstützung durch Erklärung vor einem Beauftragten der Gemeindeverwaltung ersetzen. Dies haben Sie beim Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses spätestens bis 28.März 2024 schriftlich zu beantragen; dabei sind die Hinderungsgründe glaubhaft zu machen.

- **6.3** Der Wahlvorschlag einer Partei oder mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung, die aufgrund eines eigenen Wahlvorschlags
 - a) im Sächsischen Landtag vertreten ist, oder
- b) seit der letzten Wahl im Gemeinderat der Gemeinde vertreten ist, bedarf abweichend Punkt 6.1 keiner Unterstützungsunterschriften. Dies gilt entsprechend für den Wahlvorschlag einer nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung, wenn er zusätzlich von der Mehrheit der für die Wählervereinigung Gewählten, die dem Gemeinderat Doberschütz zum Zeitpunkt der Einreichung angehören, unterschrieben ist.

Der Punkt 6.3. findet entsprechend Anwendung bei Wahlvorschlägen für die Wahl zum Ortschaftsrat. Darüber hinaus bedarf auch ein Wahlvorschlag einer Partei oder Wählervereinigung, die aufgrund eines eigenen Wahlvorschlags seit der letzten regelmäßigen Wahl im Ortschaftsrat vertreten war, keiner Unterstützungsunterschriften.

Gemeinsame Wahlvorschläge mehrerer Parteien oder Wählervereinigungen bedürfen dann der Unterstützungsunterschriften, wenn dies für mindestens einen Wahlvorschlagsträger erforderlich ist.

7. Informationen zum Datenschutz

Indem die Wahlbewerber im Rahmen der Aufstellungsversammlung dem Versammlungsleiter die für die Erstellung des Wahlvorschlags (Anlage 16 zur SächsKomWO) notwendigen personenbezogenen Daten mitteilen, die Zustimmungserklärung (Anlage 17 zur SächsKomWO) und – soweit sie Bürger anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind – eine Versicherung an Eides statt gemäß § 6a Absatz 3 KomWG abgeben, entstehen für die den Wahlvorschlag aufstellende Partei bzw. Wählervereinigung aktiv datenschutzrechtliche Hinweispflichten nach Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung. Es wird empfohlen, dem Wahlbewerber im Rahmen der Aufstellungsversammlung ein standardisiertes Merkblatt entsprechend dem Musterformular 1 unter http://www.datenschutzrecht.sachsen.de/Informationspflichten.html auszuhändigen. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die Zustimmungserklärung trotz einer eventuellen datenschutzrechtlichen Geltendmachung der Berichtigung und Löschung materiell-rechtlich weiter gültig bleibt (§ 6a Abs. 2 Satz 2 KomWG).

8. Hinweis

Die unter Punkt 1 benannten Wahlen werden gemäß § 57 KomWG organisatorisch mit der Kreistagswahl und der Wahl zum Europäischen Parlament verbunden.

Doberschütz, den 29.02.2024

Märtz

Bürgermeister

Ortschaftsrat Doberschütz

Einladung

zur 16. Sitzung des Ortschaftsrates Doberschütz am **Montag, d. 11.03.2024** um 19.30 Uhr im Versammlungsraum der Gemeindeverwaltung Doberschütz, Breite Str. 17 in 04838 Doberschütz

Tagesordnung:

- 1. Eröffnung der Sitzung, Begrüßung, Feststellung der Anwesenheit
- 2. Bestätigung der Niederschriften vom 15.01.2024
- 3. Einwohnerfragestunde
- 4. Beratung zum Antrag auf Durchführung einer Großveranstaltung
- 5. Sonstiges/Informationen

gez. Donath Ortsvorsteher

Ortschaftsrat Mörtitz

Einladung

zur 7. Sitzung des Ortschaftsrates Mörtitz am **Donnerstag, d. 14.03.2024** um 19.30 Uhr in der Gaststätte Barth, Franz-Schubert-Str. 4 in 04838 Doberschütz OT Mörtitz

Tagesordnung:

- 1. Eröffnung der Sitzung, Begrüßung, Feststellung der Anwesenheit
- 2. Fragen von Einwohnern
- 3. Vorbereitung Kommunalwahlen am 09.06.2024
- 4. Beratung zur Verwendung der Kulturgelder 2024
- 5. Sonstiges/Informationen

Es folgt ein nichtöffentlicher Teil.

gez. Spott

Ortsvorsteher

Gemeindeverwaltung informiert

Aktuell verfügbare Mietwohnungen und Gewerberäume:

In dem kommunalen Gebäude in der Eilenburger Chaussee 16 im OT Doberschütz stehen folgende Mietwohnungen 1-Raumwohnung 2.OG Mitte (31,50m²) ab sofort bezugsfertig bereit.

Ab Januar 2024 stehen im kommunalen Gebäude in der Breite Straße 17 in Doberschütz Räumlichkeiten (85 m²) zur gewerblichen Nutzung zur Verfügung. Bei Interesse wenden Sie sich bitte an die Gemeindeverwaltung Doberschütz, Frau Juckeland

034244/5400

Öffnungszeiten Verwaltung

Die Verwaltung ist zu den folgenden Öffnungszeiten für Ihre Anliegen da

Montag 09.00 bis 12.00 Uhr

Dienstag 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.30 Uhr Donnerstag 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr

Telefonisch erreichbar unter 034244/5400 oder per Mail: info@doberschuetz.de
Schauen Sie auch auf unserer homepage unter www.doberschuetz.eu, dort finden Sie alle wichtigen Informationen.

Vereine, Verbände und Sonstige

Jagdgenossenschaft Paschwitz

Einladung zur Jahreshauptversammlung

Der Jagdvorstand der Jagdgenossenschaft Paschwitz möchte hiermit alle Mitglieder zur Jahreshauptversammlung am Donnerstag dem 21.03.2024 um 19.00 Uhr in die Begegnungsstätte Paschwitz recht herzlich einladen.

Tagesordnung:

- 1. Eröffnung der der Versammlung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2. Bericht zum Jagdjahr
- 3. Bericht Kassenführer
- 4. Bericht des Kassenprüfers über das Jagdjahr 2023/2024
- 5. Beschluss über den Haushaltsplan für das Jagdjahr 2024/2025
- 6. Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers
- 7. Wahl des Jagdvorstandes, Kassenführers, Schriftführer sowie Rechnungsprüfer
- 8. Sonstiges
- 9. Schlusswort des Jagdvorstehers

Im Anschluss der Versammlung wird für alle Anwesende ein Imbiss gereicht. Wenn sich Veränderungen an den Grundflächen ergeben haben, bitten wir euch, einen aktuellen Grundbuchauszug mitzubringen.

Der Jagdvorsteher Reinhard Zapf

Landkreis Nordsachsen

Bekanntmachung und Ladung

Das Landratsamt Nordsachsen, Amt für Ländliche Neuordnung hat die Wertermittlung für das Flurstück 101/1, Gemarkung Sprotta, Flur 2 des Verfahrensgebietes des Bodenordnungsverfahrens "Stallanlage und Wohnhaus Sprotta" (DZ/B16) aktualisiert.

Den Beteiligten werden die Ergebnisse der Wertermittlung - Tauschflurstück

am Dienstag, dem 19. März 2024, um 09:30 Uhr im Landratsamt Nordsachsen, Dr.-Belian-Straße 4 Raum 152 b 04838 Eilenburg

in einer Versammlung erläutert.

Die Nachweisungen über die Ergebnisse der Wertermittlung werden im Anschluss an die Versammlung vier Wochen lang zur Einsichtnahme für die Beteiligten in der Gemeindeverwaltung Doberschütz, Breite Straße 17 in 04838 Doberschütz und im Landratsamt Nordsachsen, Amt für Ländliche Neuordnung, Dr.-Belian-Str. 5 in 04838 Eilenburg (Raum 304) zu den allgemeinen Öffnungszeiten ausgelegt.

Bitte nutzen Sie den Erläuterungstermin und informieren Sie sich durch Einsichtnahme in die Nachweisungen über die Ergebnisse der Wertermittlung.

Einwendungen gegen die Ergebnisse der Wertermittlung können Sie während der Zeit der Auslegung schriftliche beim Landratsamt Nordsachsen, Amt für Ländliche Neuordnung,

Postanschrift: Hausanschrift: 04855 Torgau Dr.-Belian-Straße 5

04838 Eilenburg

vorbringen.

Das Landratsamt Nordsachsen, Amt für Ländliche Neuordnung wird die Ergebnisse der Wertermittlung nach Behebung begründeter Einwendungen feststellen. Der Feststellungsbeschluss wird öffentlich bekannt gemacht.

Eilenburg, den 02. Februar 2024

gez.Hindemith Sachgebietsleiter



Doberschützer Heimatverein "Goldberg" e.V.







GESUNDHEIT BEGINNT MIT WISSEN

PUPPENTHEATER

16.00 Uhr

Workshops und Vorträge

Mitmachaktionen für Groß und Klein

Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

Gesundheitscheck und Impfberatung

Informations- und Beratungsstände

> Entspannungsund Sportkurse



TAG DES GESUNDHEITSAMTES

19.03.2024 - 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Torgau, Südring 17 | **Delitzsch**, Richard-Wagner-Str. 7a

Impressum: Amtsblatt der Gemeinde Doberschütz

Herausgeber: Gemeindeverwaltung Doberschütz, Breite Straße 17, 04838 Doberschütz Verantwortlich: Der Bürgermeister der Gemeinde Doberschütz, Herr Roland Märtz Redaktion: Gemeindeverwaltung Doberschütz, Breite Straße 17, 04838 Doberschütz

Ansprechpartnerin: Frau Anja Behr, Tel. 034244/54018, Fax: 034244/50344,

E-Mail: anja.behr@doberschuetz.de

Das Amtsblatt mit den Bekanntmachungen der Gemeinde Doberschütz erscheint vierzehntägig jeweils donnerstags in digitaler Form auf der Homepage www.doberschuetz.eu. Für die Veröffentlichungen im Amtsblatt sind die nachfolgenden Redaktionsschlüsse zu beachten. Später eingegangene Mails können nicht berücksichtigt werden. Die Veröffentlichungen sind ausschließlich per Mail im Word-Format an anja.behr@doberschuetz.de zu senden. Fotos, Zeichnungen etc. sind mit dem Namen des Verfassers zu kennzeichnen und als extra Datei zu senden.

<u>Erscheinungsdatum</u> Redaktionsschluss (17 Uhr)

14.03.2024	05.03.2024
28.03.2024	19.03.2024
11.04.2024	02.04.2024
25.04.2024	16.04.2024
08.05.2024	29.04.2024 (bereits 12 Uhr)
23.05.2024	13.05.2024 (bereits 12 Uhr)
06.06.2024	28.05.2024
20.06.2024	11.06.2024
04.07.2024	25.06.2024
18.07.2024	09.07.2024
01.08.2024	23.07.2024
15.08.2024	06.08.2024
29.08.2024	20.08.2024
12.09.2024	03.09.2024
26.09.2024	17.09.2024
10.10.2024	30.09.2024 (bereits 12 Uhr)
24.10.2024	15.10.2024
07.11.2024	28.10.2024 (bereits 12 Uhr)

21.11.2024	12.11.2024
05.12.2024	26.11.2024
19.12.2024	09.12.2024 (bereits 12 Uhr)

Änderungen vorbehalten!